Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **31 (1902)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

1. Im Prozesse betreffend den Erneuerungsfonds sind infolge der Verstaatlichung nun auch die Vereinigten Schweizerbahnen aus der Streitgenossenschaft ausgetreten; die Jura-Simplon-Bahn wird demnächst folgen. Das Bundesgericht, von dem auch im Berichtsjahr noch keine prozeßleitenden Schritte getan worden sind, wird somit nur noch in Sachen der Gotthardbahn zu entscheiden haben.

2. Der Schweiz. Eisenbahnverband, der beinahe alle schweizerischen Normalbahnen umfaßt, hat durch die Verstaatlichung von drei Hauptbahnen eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Dadurch ist es gelungen, die Auflösung desselben zu vermeiden. Auf unsern Antrag ist die ständige Geschäftsleitung des Verbandes der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen übertragen worden. Die Geschäftsordnung wurde wesentlich vereinfacht und das Erfordernis der Einstimmigkeit für verbindliche Verbandsbeschlüsse durch dasjenige der Zweidrittelsmehrheit aller im Verbande vertretenen Stimmen ersetzt. Der Verband versammelt sich zur Behandlung seiner Geschäfte in:

1. der Konferenz für kommerzielle Angelegenheiten,
2. der Konferenz für technische Angelegenheiten,
3. der Konferenz für alle andern Verbandsangelegenheiten.

3. Die Geschäftsordnung der Direktion mußte infolge der Änderung im Personalbestande umgestaltet werden. Die Verteilung der Geschäfte ist in der Hauptsache folgende:

I. Departement:

Eisenbahnpolitische und allgemeine organisatorische Fragen, Finanzwesen, Tarifwesen und Einnahmenkontrolle, allgemeine Rechtssachen (einschließlich der Haftpflicht), Hülfs- und Krankenkassen, Freikartenwesen.

II. Departement:

Bauwesen, Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst, Expropriationswesen, Liegenschaften-Verwaltung, Steuerangelegenheiten, Reklamationsdienst, Feuerversicherung.

III. Departement:

Beschaffung des Rollmaterials, Stations-, Expeditions- und Zugsdienst, Fahrdienst, Unterhalt der Lokomotiven und Wagen, Werkstätten, Materialverwaltung, Reklamewesen.

Es stehen vor:

dem I. Departement: Herr Stoffel,
„ II. „ : „ Schrafl,
„ III. „ : „ Dietler.

4. Auf Seite 45 des 29. Geschäftsberichtes, umfassend das Jahr 1900, führten wir aus, daß wir Fr. 1,894,983.91, den Betrag der vom h. Bundesrate verlangten Rückstellungen zu gunsten des Erneuerungsfonds aus den Jahren 1896, 1897 und 1898, über die bekanntlich Streit waltet, aus dem Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung ausschieden und unter besonderm Titel in den Passiven der Bilanz aufführten. Die Aufsichtsbehörde beanstandete zuerst unser Vorgehen, allein der h. Bundesrat genehmigte dann Bilanz und Rechnung ohne jeden Vorbehalt. Wir verfuhren nun selbstverständlich in gleicher Weise bei der Bilanzaufstellung für das Jahr 1901, aber nun verlangte der h. Bundesrat, es müsse dieser Betrag unter: „E. Spezialfonds, 4. Sonstige Fonds" eingestellt werden. Da wir aus formellen und materiellen Gründen diesem Begehren nicht entsprechen zu können glaubten, haben wir den Entscheid des Richters angerufen. Das h. Bundesgericht ist noch nicht zur Lösung des Konfliktes gelangt, und wir halten selbstverständlich auch in der Bilanz für 1902 an unserer Auffassung fest.